

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers REWAG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperrreinrichtung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber REWAG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber REWAG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers REWAG sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Das Netz der REWAG macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgegliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt der REWAG aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber REWAG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber REWAG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses,

die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

6. Der Netzbetreiber REWAG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 260 wird Erdgas H mit einem Brennwert (H_0) von ca. 11,1 kWh/m³ und einem Ruhedruck von etwa 23 mbar, gemessen am Zähler, zur Verfügung gestellt.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom

Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber REWAG alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23,24 NDAV)

1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der REWAG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der REWAG in folgender Höhe zu erstatten:
 - a) 1,50 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei)
 - b) 1,50 € für jede weitere Mahnung (umsatzsteuerfrei)
 - c) 25,00 € für jeden Inkassogang (umsatzsteuerfrei)

2. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a) 57,80 € (netto) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die kurzzeitige Unterbrechung
- b) 68,78 € (brutto) für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung
- c) bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der vom Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand.
Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung bei einer physischen Trennung nach b. kann die REWAG im Voraus verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

V. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übreinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung treten am 01.05.2007 in Kraft. Die REWAG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.